



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Mit Zustellungsurkunde

RWE Power AG
Stüttgenweg 2
50935 Köln

Datum: 28.06.2016

Aktenzeichen:
54.1-3.2-(3.2)-4
bei Antwort bitte angeben

Zimmer:
K 422

Telefon:
0221-147- [REDACTED]

Telefax:
0221-147-2879

E-Mail:
barbara.edelburg@bezreg-
koeln.nrw.de

Verfahren im Wasserrecht;

Einleitung von Betriebs-, Kühl- und Niederschlagswasser in den Gillbach

Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004 in der Fassung des 2.
Änderungsbescheides vom 03.11.2015; Az.: wie oben
Änderungsantrag vom 02.11.2015

Anlagen: -Antrag-

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit ergeht der folgende

3. Änderungsbescheid

Mein Erlaubnisbescheid vom 04.02.2004 in der Fassung des 2.
Änderungsbescheides vom 03.11.2015 wird hiermit wie folgt geändert,
ergänzt und neu gefasst:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Zeughausstr. 2-10,
50667 Köln
Telefon: 0221-147-0
Telefax: 0221-147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien:
3, 4, 5, 16, 18 bis
Appelhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo.-do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
do.: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00

Helaba
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

3. Änderungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Änderungsbescheid

1. Tenor	3
2. Rechtsgrundlagen	8
3. Begründung	8
4. Kostenentscheidung	11
5. Rechtsbehelfsbelehrung	11
6. Hinweis	11

Erlaubnisbescheid

1. Tenor	13
2. Rechtsgrundlagen	13
3. Zweck der Einleitung	13
4. Dauer der Erlaubnis	13
5. Angaben zu Einleitungsstellen	14
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 166154002	14
5.2 Einleitungsstellen-Nr.: 166154003	14
5.3 Einleitungsstellen-Nr.: 166154005	15
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit	16
7. Nebenbestimmungen	18
8. Hinweise	28
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen	30
10. Begründung	30
11. Kostenentscheidung	33
12. Rechtsbehelfsbelehrung	33
Anlage 1	34

1. Tenor

1.1 Änderung der Ziffer 6.2.1 "Qualitätsanforderungen"

Die Ziffer 6.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

6.2.1 Qualitätsanforderungen

Das über die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 eingeleitete Abwasser hat an den Messstellen Q 1 und Q5 sowie am Ort des Anfalls bei den Kühltürmen C, D, E, F, G, H und K (Messstellen-Nr.: 166154003/02 und 166154005/02) den in der Anlage 1 festgesetzten

Überwachungswerten zu entsprechen. Die begrenzten Parameter sind nach den in der Anlage 1 dieses Bescheides festgesetzten Verfahren oder mit gleichwertigen Verfahren zu bestimmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten mit Ausnahme der kontinuierlich einzuhaltenden Werte für pH- Wert, Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Ammoniumstickstoff (NH₄-N) und Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D) sowie der Temperatur, die in keinem Fall überschritten werden darf, auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf nach § 120 LWG durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt (4 aus 5 + 100%). Der Anhang 31 in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

1.2 Ergänzung der Ziffer 7. Nebenbestimmungen

Die Ziffer 7. Nebenbestimmungen wird um die Ziffer 7.4 "Besondere Nebenbestimmungen zur Durchführung der bedarfsabhängigen stoßweisen Biozideinsätze im Rahmen der Legionellenbehandlung" ergänzt:

7.4 Besondere Nebenbestimmungen zur Durchführung der bedarfsabhängigen stoßweisen Biozideinsätze im Rahmen der Legionellenbehandlung

7.4.1

Die erste durchgeführte Stoßbehandlung ist mir mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Sollte sich im ersten Jahr der Maßnahme (Biozidbehandlung) zeigen, dass es Auswirkungen auf das Gewässer oder seine Lebewesen gibt, ist der jederzeitige Widerruf dieser Erlaubnis möglich.

7.4.2

Vor der ersten Stoßbehandlung ist in Abstimmung mit mir ein Biomonitoring des Gillbaches durchzuführen. Das Biomonitoring ist nach Durchführung der Stoßbehandlungen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Die genaue Vorgehensweise zur Durchführung der Biomonitorings ist spätestens einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides mit mir

abzustimmen. Ein Jahr nach Beginn der ersten Stoßbehandlung ist mir eine zusammenfassende Auswertung des Biomonitorings vorzulegen.

7.4.3

Für die Durchführung des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Biozid in den Kühlkreisläufen des Kraftwerks Niederaußem sind die Angaben Ihres Antrages vom 02.11.2015 und der zum Antrag gehörenden Unterlagen verbindlich.

7.4.4

Der voraussichtliche Zeitpunkt der jeweiligen bioziden Stoßdosierung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit die BR Köln) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, Fachbereiche 62 und 64) mitzuteilen.

7.4.5

Die bedarfsabhängigen Stoßbehandlungen des Kühlwassers sind ausschließlich mit dem Biozid "Dilurit GM-System" der Fa. Kurita Europe GmbH durchzuführen. Die Dosierung hat entsprechend der Herstellerangaben zu erfolgen.

7.4.6

Während der ersten vier durchgeführten Stoßbehandlungen sind an der Anfallstelle vor Beginn der Abflutung in das Gewässer im Rahmen der Selbstüberwachung zusätzlich zu den in der Anlage 1 festgesetzten Parametern Abwasserproben zu entnehmen und abschließend auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D)
- Giftigkeit gegenüber Algen (G_A).

7.4.7

Die o.a. Selbstüberwachung und Überprüfung der Werte am Ort des Anfalls bzw. an der Anfallstelle hat an den Kühltürmen C, D, E, F, G, H oder K stattzufinden, abhängig davon welcher Kühlkreislauf behandelt wird. Hinsichtlich der einzuhaltenden Überwachungswerte wird auf die in Anlage 1 des Bescheides (Messstellen- Nr.: 166154003/02 und 166154005/02) verwiesen.

7.4.8

Die in Anlage 1 für den Fall der Biozideinsätze festgelegte Häufigkeit der Selbstüberwachung kann auf Antrag reduziert werden.

7.4.9

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung im Rahmen der Biozideinsätze sind der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) im Rahmen eines monatlichen Berichtes vorzulegen. Sollten Überschreitungen, der im Anhang 1 dieses Bescheides festgesetzten Überwachungswerte festgestellt werden, ist die zuständige Behörde unverzüglich- notfalls telefonisch vorab- zu informieren. Für den Fall einer Überschreitung von Überwachungswerten ist zu erläutern, welche Vorkehrungen getroffen wurden um weitere Überschreitungen in der Zukunft zu vermeiden.

7.4.10

Während jeder bioziden Stoßbehandlung sowie bis zwei Tage nach Beginn der Abflutung sind die folgenden Daten zu dokumentieren:

- Einleitungsmenge zum Gillbach (Tagessumme in m³)
- Erläuterung besonderer Vorkommnisse.

Die Ergebnisse der Dokumentation sind mir zusammen mit dem Jahresbericht (siehe Nebenbestimmung 7.2.12) bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zuzuleiten.

7.4.11

Die gleichzeitige Abflutung von mit mikrobiziden Wirkstoffen behandeltem Kühlwasser aus verschiedenen Kühlkreisläufen ist zu vermeiden. Sollte eine gleichzeitige Abflutung erforderlich werden, darf diese nur nach Absprache mit der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) erfolgen.

7.4.12

Es sind Möglichkeiten zu prüfen, dass mit mikrobiziden Wirkstoffen behandelte Kühlwasser anderweitig im Betrieb zu verwenden oder ohne Benutzung des Oberflächengewässers zu entsorgen. Sollte sich im Rahmen der Prüfung eine Möglichkeit ergeben, ist dies bei der ersten Stoßbehandlung zu berücksichtigen und das Abwasser auf diesem Weg zu verbringen oder zu entsorgen. Hierzu ist mir nach der ersten Stoßbehandlung ein entsprechender Bericht vorzulegen.

1.3 Änderung von Anlage I, Überwachungswerte

Die an den Probenahmestellen Q1 und Q5 festgesetzten Überwachungswerte werden wie folgt ergänzt:

Nr. der Abwasser-verordnung AbwV	Parameter	Konzentration	Gültig ab	Gültig bis
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,025 mg/l		30.09.2024
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV	10 µg/l		30.09.2024
202	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	0,3 mg/l		30.09.2024
402	Giftigkeit ggü. Daphnien (GD)	4		30.09.2024

Weitere Angaben hierzu sind der diesem Bescheid (Lesefassung) beigefügten aktualisierten Anlage 1 zu entnehmen.

1.4 Änderung von Anlage I, Selbstüberwachung

Die für die Probenahmestellen Q1 und Q5 festgesetzte Selbstüberwachung wird wie folgt ergänzt:

Nr. der Abwasser-verordnung AbwV	Parameter	Probe-nahmeart	Häufigkeit	bes. Fest- legungen
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	A	periodisch	1)
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV	A	periodisch	1) 2)
202	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	B	periodisch	1)
402	Giftigkeit ggü. Daphnien (GD)	B	periodisch	1)
-	Bromid	B	periodisch	1)

1) Während des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser in den Gillbach sowie bis zwei Tage nach Abschluss der Abflutung ist die Selbstüberwachung täglich durchzuführen.

2) Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die folgenden LHKW- Einzelsubstanzen zu untersuchen: Dichlormethan, 1,2- Dichlorethan, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Tribrommethan, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan.

Weitere Angaben hierzu sind der diesem Bescheid (Lesefassung) beigefügten aktualisierten Anlage 1 zu entnehmen.

1.5 Erweiterung der Anlage I, Qualitätsanforderungen und Selbstüberwachung

In die Anlage I, Qualitätsanforderungen und Selbstüberwachung werden die Messstellen für den Ort des Anfalls aufgenommen. Die Qualitätsanforderungen und die Selbstüberwachung werden wie folgt festgesetzt:

Qualitätsanforderungen:

Nr. der Abwasser-verordnung AbwV	Parameter	Konzentration	Gültig ab	Gültig bis
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l		30.09.2024
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor	0,3 mg/l		30.09.2024
404	Giftigkeit ggü. Leuchtbakterien (GL)	12		30.09.2024

Selbstüberwachung:

Nr. der Abwasser-verordnung AbwV	Parameter	Probe-nahmeart	Häufigkeit	bes. Fest- legungen
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	A	periodisch	1)
337	Chlordioxid und andere Oxidantien angegeben als Chlor	A	periodisch	1)
404	Giftigkeit gg. Leuchtbakterien (GL)	A	periodisch	1)

1) Während des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser in den Gillbach ist die Selbstüberwachung täglich durchzuführen.

Weitere Angaben hierzu sind der diesem Bescheid (Lesefassung) beigefügten aktualisierten Anlage 1 zu entnehmen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Änderung ergeht auf Grundlage der §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) vom 15.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 4048) in Verbindung mit den §§ 24, 69 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NW.S.926/ SGV.NW.77) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662/ SGV.NRW.282), alle in der jeweils gültigen Fassung.

3. Begründung

Mit Bescheid vom 04.02.2004 habe ich Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt Betriebs- und Niederschlagswasser sowie Kühlwasser in den Gillbach einzuleiten.

Mit Schreiben vom 02.11.2015 haben Sie bei mir die Änderung des bestehenden Bescheides beantragt. Im Kühlwasserkreislauf des Blocks F konnten im Sommer des vergangenen Jahres erhöhte Legionellenkonzentrationen festgestellt werden. Auch wenn diese ohne den Einsatz eines Biozides gesenkt werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft bedarfsgerecht ein Biozid eingesetzt werden muss. Das anfallende Kühlwasser soll nach der bioziden Stoßbehandlung zusammen mit den anderen Abwässern über die Probenahmestellen Q1 und Q5 in den Gillbach eingeleitet werden.

Nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig. Da Sie eine in diesem Anhang beschriebene Anlage betreiben, bin ich für die Änderung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Aufgrund der aufgetretenen Legionellenproblematik soll es in Zukunft möglich sein bedarfsgerecht ein Biozid zur Stoßbehandlung einzusetzen. Die mit diesem Bescheid für die Messstellen für den Ort des Anfalls festgesetzten Überwachungswerte entsprechen dabei den einschlägigen Anforderungen des Anhangs 31, Buchstabe E der Abwasserverordnung für den Ort des Anfalls.

Darüber hinaus darf nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG eine Einleitung nur erlaubt werden, wenn Sie mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Daher waren bei der Erteilung dieses Bescheides die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung -OGewV-) zu berücksichtigen. Mit diesem Bescheid habe ich, für die in der Abflutung des mit bioziden behandelten Kühlwassers vorhandenen Stoffe Überwachungswerte festgesetzt. Diese Überwachungswerte entsprechen den Chemischen Qualitätsanforderungen, die durch die WRRL und die Oberflächengewässerverordnung für den guten Zustand im Gewässer angesetzt werden bzw. zur Einhaltung der Zielwerte erforderlich sind. Die verschärften Überwachungswerte entsprechen somit den Anforderungen, die eigentlich an das Gewässer gestellt werden. Da das eingeleitete Kühlwasser den in der Oberflächengewässerverordnung und den in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Gütekriterien für das Gewässer entspricht, kann nach dem jetzigen Stand ausgeschlossen werden, dass es bei diesen Stoffen zu einer negativen Beeinflussung des Gewässers kommt. Der Zustand des Gewässers wird sich nicht verschlechtern, da Überwachungswerte festgelegt worden sind, die einer Zustandsklasse zuzuordnen sind, deren Anforderungen qualitativ höher sind, als der Istzustand der betroffenen Qualitätskomponenten. Somit kann ein Verschlechterung auch innerhalb der Zustandsklassen ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist nicht zu erwarten.

Der für AOX festgelegte Wert von 0,025 mg/l an den Einleitstellen Q1 und Q5 beruht auf der Güteklassifizierung zur Einhaltung des Zielwertes für die chemische Güteklassifizierung. Der Überwachungswert für die leichtflüchtigen HKW, der festgelegt worden ist, um zu überprüfen ob bromhaltige Halogenkohlenwasserstoffe entstehen können, wird auf 10 µg/l festgesetzt. Dieser Wert entspricht der Trinkwasserverordnung. Für den zu erwartenden Ammoniumstickstoff wurde an den Einleitstellen Q1 und Q 5 mit 0,3 mg/l der Zielwert für den guten ökologischen Zustand aus der OGewV (Entwurf Januar 2016) festgelegt.

Die zur Beurteilung der Gewässergüte heranzuziehenden Werte wurden in Ihrem Fall als einzuhaltende Überwachungswerte an der Einleitstelle festgesetzt, da nicht von einer weiteren Vermischung im Gewässer ausgegangen werden kann.

Daneben ist zu betrachten, ob aufgrund der Biozidbehandlung im einzuleitenden Wasser weitere Stoffe enthalten sind, die zu Beeinträchtigungen des Gewässers führen können. Hier ist insbesondere der Parameter Bromid zu betrachten.

Die Einleitung zusätzlicher Bromidfrachten wird im Bereich der Trinkwassergewinnung kritisch bewertet. Bromide sind in der Trinkwasseraufbereitung unerwünscht, da sie mit Oxidationsmitteln wie Chlor und Hypochloriten, Chlordioxid, Ozon und Wasserstoffperoxid zu toxischem Brom und Bromat reagieren können. Brom kann mit organischen Wasserinhaltsstoffen zu Bromoform (CHBr₃) und/ oder bei Anwesenheit von Chlor zu

bromhaltigen Halogenkohlenwasserstoffen wie Dibromchlormethan (CHBr_2Cl) und Bromdichlormethan (CHBrCl_2) reagieren. Untersuchungen im vergleichbaren Fall in Weisweiler haben ergeben, dass in den untersuchten Wasserproben diese unerwünschten Stoffe lediglich mit Gehalten unter der Nachweisgrenze festgestellt werden konnten. Bromide können in Verbindung mit Ozon Bromate bilden. Ozon wird jedoch im Zuge der Desinfektionsmaßnahmen im Kraftwerk Niederaußem nicht eingesetzt, sodass die Bildung von Bromaten ausgeschlossen ist. Negative Auswirkungen auf eine ggf. bestehende Trinkwassergewinnung unterhalb der Einleitungsstelle sind daher nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der Untersuchung der Abflutung in Weisweiler haben ergeben, dass die tatsächlich in das Gewässer eingeleiteten Bromidkonzentrationen sehr gering sind.

Für Bromid gibt es keine Gütekriterien für das Gewässer aus der Wasserrahmenrichtlinie oder der Oberflächengewässerverordnung. Aufgrund dessen wird auf die Bewertung des Umweltrisikos der Einleitung - bezogen auf Bromid - auf Basis eines Labortoxizitätstests (bspw. PNEC) verzichtet. Für das Bromidanion müsste hingegen ausgehend von den Salzen, bspw. Natriumbromid, ein PNEC berechnet werden.

Wie oben bereits beschrieben gibt es jedoch Erkenntnisse über Auswirkungen von Bromid. Daher ist dieser Stoff bei dieser Einleitung ebenfalls zu betrachten. Die vom LANUV durchgeführte Bewertung des Stoffes kommt somit zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auch für diesen Parameter negative Auswirkungen für das Gewässer ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus kann in diesem Zusammenhang angeführt werden, dass seit der Umgestaltung des Abschlags des Gillbachs in den Norfbach eine direkte Auswirkung durch Gewässernutzungen im Gillbach auf Trinkwassergewinnungsanlagen ausgeschlossen werden kann.

Die Festsetzung eines Überwachungswertes war aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich. Um die Gehalte an Bromid in der Abflutung jedoch weiter beobachten zu können, ist der Parameter Bromid in der Selbstüberwachung im Fall einer Biozidbehandlung zu untersuchen.

Diese Betrachtungen sind jedoch aufgrund der geringen Erfahrung mit diesen Stoffen und den Unterschieden zwischen verschiedenen Gewässern mit einem Unsicherheitsfaktor verbunden. Dies legen auch die von mir eingeholten Stellungnahmen des LANUV und des Erftverbandes nahe. Daher habe ich mit diesem Bescheid festgelegt, dass innerhalb des ersten Jahres der Maßnahme die Auswirkungen betrachtet werden müssen. Des Weiteren habe ich festgelegt, dass Biomonitorings durchgeführt werden, die den Zustand des Gewässers vor und nach Beginn der Stoßbehandlungen belegen sollen. Auf dieser Basis kann die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Stoßbehandlungen festgelegt werden. Nach dem jetzigen Stand ist nicht mit langfristigen, nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu rechnen. Daher konnte dieser Maßnahme zugestimmt werden.

Bei der Prüfung der von Ihnen beantragten Änderung wurde der Einsatz des Biozids "Dilurit

GM-System" der Fa. Kurita Europe GmbH berücksichtigt. Die o.a. Erwägungen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Gewässer sind genau auf dieses Produkt und seine Inhaltsstoffe abgestimmt. Sollte ein anderes Biozid eingesetzt werden, ist eine erneute Überprüfung der Voraussetzungen erforderlich.

Die Festsetzung der nachträglichen Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG. Die mit diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um nachteilige Auswirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind auch, soweit mir Ermessen eingeräumt ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

4. Kostenentscheidung

Mit selbem Schreiben ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein- Westfalen –ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom .05.2001 (BGBl I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

6. Hinweis

Zu Ihrer Information füge ich einen Ausdruck Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltend Fassung bei.

Ich weise darauf hin, dass Rechtsmittel nur gegen diesen Änderungsbescheid eingelegt werden können, nicht gegen die übrigen Festlegungen des Erlaubnisbescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Edelburg)

Erlaubnisbescheid

vom 04.02.2004 in der Fassung des 3. Änderungsbescheides vom 28.06.2016

1. Tenor

Hiermit erteile ich der

RWE Power AG
für das Kraftwerk Niederaußem

auf Antrag vom 17.06.2003 und der Ergänzung vom 22.05.2012 -unbeschadet der Rechte Dritter- die widerrufliche und befristete Erlaubnis den Anforderungen dieses Bescheides entsprechendes Abwasser in den Gillbach einzuleiten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Erlaubnis ergeht auf Grundlage der §§ 8, 9, 10, 13 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) vom 15.10.2002 (Bundesgesetzblatt I S. 4048) in Verbindung mit den §§ 24, 69 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926/ SGV.NW.77) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662/ SGV.NRW.282), alle in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung des an der (den) Einleitungsstelle(n)/ Messstelle(n) näher beschriebenen Abwassers.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist gültig bis zum **30.09.2024**.

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 166154002

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem E2
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Stadt Bergheim 05362008
Gewässerkennzahl: Gewässername: Gewässername Alias:	2748 Gillbach Gillbach
Flussgebietskennzahl: Flussgebietsname:	
Stationierung:	25,083 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	336.095 5.652.000
Bez. im Lageplan:	E 2

5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim gereinigtem und in den Rückhaltebecken 1 bis 4 zwischengespeichertem Kühlwasser sowie Betriebs- und Niederschlagswasser.

5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer mittels Einleitungsbauwerk.

5.2 Einleitungsstellen-Nr.: 166154003

5.2.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem, E 1
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Stadt Bergheim 05362008

Gewässerkennzahl:	2748
Gewässername:	Gillbach
Gewässername Alias:	
Flussgebietskennzahl:	27481
Flussgebietsname:	Gillbach Quelle bis oberhalb Mündung Totengraben
Stationierung:	25,069 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:	
Ostwert:	336.084
Nordwert:	5.652.011
Bez. im Lageplan:	E 1

5.2.2 Art des eingeleiteten Abwassers oder sonstigen Wassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim gereinigtem und in den Rückhaltebecken 1 bis 4 zwischengespeichertem Kühlwasser sowie Betriebs- und Niederschlagswasser.

5.2.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom linken Ufer über Mittelwasser mit natürlichem Gefälle durch Rohrleitung.

5.3 Einleitungsstellen-Nr.: 166154005

5.3.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Kraftwerk Niederaußem, Block K (BOA), E 5
Gemeindenname:	Stadt Bergheim
Gemeinekennzahl:	05362008
Gewässerkennzahl:	2748
Gewässername:	Gillbach
Gewässername Alias:	
Flussgebietskennzahl:	
Flussgebietsname:	
Stationierung:	24,341 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:	
Ostwert:	336.266
Nordwert:	5.652.428

5.3.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- Die Einleitungsstelle dient als gemeinsame Einleitstelle von RWE Power und dem Erftverband zur Einleitung von Kühlwasser aus dem Kraftwerk Niederaußem und Niederschlagswasser aus dem RÜB Niederaußem des Erftverbandes.

5.3.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer mittels Einleitungsbauwerk.

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

6.1 Anforderungen an die Menge des Abwassers

6.1.1 Abwasservolumenstrom

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstabwassermenge, die an der Einleitstelle

E 1: 580 l/s

1.044 m³/0,5h

gemessen an der Messstelle M 4

E 2: 580 l/s

1.044 m³/0,5h

gemessen an der Messstelle M 3

E 5: 580 l/s

1.044 m³/0,5h

gemessen an den Messstellen M 1 (Anschlussstelle 7.1) und M 2 (Anschlussstelle 7.2)

nicht überschreiten darf.

Die Höchstabwassermenge an den den drei Einleitstellen (gemessen an den Messstellen M 4, M 3 und M 1 und M 2) zusammen darf in der Gesamtsumme

580 l/s

1.044 m³/0,5h

nicht überschreiten.

6.1.2 Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse"

Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Messstellen M 4, M 3, M 1 und M 2 zusammen

$$\begin{aligned} & 840 \text{ l/s} \\ & 1.512 \text{ m}^3/0,5\text{h} \end{aligned}$$

nicht überschreiten.

6.1.3 Spezifische Daten des diesem Bescheid zu Grunde liegenden Berechnungsregens

Regenspende: 115 l/s * ha

Fläche: 81,4 ha

Überschreitungshäufigkeit: n= 1

Abflussbeiwert: 0,3 - 0,9

6.1.4 Notabschlag

Die Einleitung über die Einleitstelle E 1 erfolgt nach Zwischenspeicherung in den Rückhaltebecken 1 bis 4 und entsprechender Behandlung in der Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim.

Bei Starkregenereignissen ist das nach Erreichen der maximalen Aufnahmekapazität der Rückhaltebecken weiterhin zulaufende Niederschlagswasser, soweit technisch möglich, über die Betriebs- und Regenwasserkläranlage Auenheim dem Gillbach zuzuleiten. Kann die Betriebs- und Regenwasserkläranlage das weiterhin anfallende Niederschlagswasser nicht mehr aufnehmen, z.B. mit Blick auf die Zuleitung, Ableitung oder Aufnahmekapazität, darf das ankommende, unbehandelte Niederschlagswasser über eine Überlaufkante in den Notabschlag geleitet werden, der im verrohrten Gillbach mündet. (Siehe hierzu auch Lageplanausschnitt, Zeichnungs- Nr.: L:/MS/Ubber/Einleit.Nia/Einleitung Nia_2012.dgn und Nebenbestimmung Nr. 7.3.13).

6.2 Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

6.2.1 Qualitätsanforderungen

Das über die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 eingeleitete Abwasser hat an den Messstellen Q 1, Q 5 sowie am Ort des Anfalls bei bei Kühltürmen C, D, E, F, G, H und K (Messstellen- Nr. 166154003/02 und 166154005/02 den in der Anlage 1 festgesetzten Überwachungswerten zu entsprechen. Die begrenzten Parameter sind nach den in der Anlage 1 dieses Bescheides festgelegten Verfahren oder mit gleichwertigen Verfahren zu bestimmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten mit Ausnahme der kontinuierlich einzuhaltenden Werte für pH- Wert, Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Ammoniumstickstoff (NH₄-N) und Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D) sowie der Temperatur, die in keinem Fall überschritten werden darf, auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf nach § 120 LWG durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt (4 aus 5 + 100%). Der Anhang 31 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

6.3 Jahresschmutzwassermenge

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in das Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in Verbindung mit § 69 Landeswassergesetz, wird die der Berechnung der Abwasserabgabe zugrunde liegende Jahresschmutzwassermenge in der Anlage 1 dieses Bescheides festgesetzt.

Hinweis : Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge hat in Absprache mit der zuständigen Behörde zu erfolgen.

7. Nebenbestimmungen

Gemäß § 13 WHG werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

7.1 Behördliche Überwachung

Zur Durchführung der behördlichen Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 69, 70, 116 und 120 LWG sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

7.1.1

Sie haben durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die Bezirksregierung Köln -BR Köln- und das Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz -LANUV-) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände -insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.

7.1.2

An den Probenahmestellen ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

7.2 Selbstüberwachung

7.2.1

Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG und § 60 LWG sind die in der Anlage 1 genannten Parameter zu untersuchen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachung mit den in der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestimmungsverfahren oder mit gleichwertigen Verfahren durchzuführen.

7.2.2

Die Überwachung der in der Anlage 1 genannten Parameter hat an den unter Abschnitt 6.2.1 bestimmten Probenahmestellen Q 1 und Q 5 zu erfolgen. Die Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung an Arbeitstagen mit regelmäßiger Produktion zu erfassen. Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat bei einem arbeitstäglichen Untersuchungsintervall an allen Arbeitstagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen und bei allen anderen Untersuchungsintervallen an wechselnden Wochentagen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit und bei welcher Abwasserdurchflussmenge die jeweilige Probe entnommen worden ist.

7.2.3

Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) haben Sie durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Ihre Kosten von einer von Ihnen zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen.

7.2.4

Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellt, dass der Überwachungswert eines Parameters innerhalb von zwölf Monaten mehr als einmal überschritten wurde, so ist die Häufigkeit der Selbstüberwachung für diesen Parameter an der betreffenden Probenahmestelle zu verdoppeln. Die zuständige Behörden/ Stelle (derzeit die BR Köln) gibt bekannt, wann die zusätzliche Selbstüberwachung wieder eingestellt werden kann.

7.2.5

Sie haben ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse
- Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 (siehe auch Nebenbestimmung 7.3.4).

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern (Aufzeichnung per Prozessleitsystem) erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde/ Stelle (derzeit die BR Köln) bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach der Eintragung aufzubewahren.

7.2.6

Der Abwasserdurchfluss ist an den Mengensmessstellen M 1, M 2, M 3 und M 4 mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren,

7.2.7

Das Messsystem oder die Betriebsdatenerfassung (BDE) hat einen Durchflussschreiber, der eine Anzeige des momentanen Durchflusses gewährleistet, zu enthalten. Daneben muss der Abwasserdurchfluss über 0,5 h jeweils auf Abruf rückwirkend oder für fixe 0,5 h- Intervalle angezeigt werden können.

7.2.8

Die Schreibstreifen der Mengenummessung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die BR Köln) vorzulegen. Dies gilt auch, soweit die Registrierung der Daten mittels Langzeitarchivierung und mit einem Prozessleitsystem erfolgt. Die Dokumentation der Angaben der Schreibstreifen kann alternativ mittels EDV erfolgen.

7.2.9

Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Im Messbereich zwischen 10% und 100% des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms mit einer Genauigkeit von mindestens 10 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden.

7.2.10

Die Temperatur und der pH- Wert sind an den Probenahmestellen Q 1 und Q 5 kontinuierlich zu messen, zu registrieren und aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung der Angaben im EDV-System ist zulässig. Die erhobenen Daten sind drei Jahre nach der Erhebung aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die BR Köln) vorzulegen.

7.2.11

Die Messgeräte sind den Herstellerangaben entsprechend zu kalibrieren und gegebenenfalls zu warten.

7.2.12

Einmal jährlich ist ein Bericht über die Abwassersituation des vorangegangenen Jahres zu erstellen. Dieser ist mir bis spätestens zum 31.März jeden Jahres zuzuleiten. Der Bericht hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- mittlere, größte und kleinste Abwasser in m³/d
- Auswertung der Selbstüberwachung (im Abwasser ermittelte Abwasserinhaltsstoffe).

7.3 Weitere Nebenbestimmungen

7.3.1

Der in diesem Bescheid beschriebene Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) und dem Erftverband rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen.

7.3.2

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC- Abbaugrad von 80% nach 28 Tagen entsprechend der Nr. 406 der Anlage der Abwasserverordnung "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff- Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken
- mikrobizide Wirkstoffe aus der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

7.3.3

Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach der Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

7.3.4

Der Nachweis, dass die Anforderungen nach der Ziffer 7.3.2 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach den Angaben des Herstellers keine der in den Ziffern 7.3.2 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

7.3.5

Hinter den Messstellen Q 1 und Q 5 dürfen dem Abwasser keine weiteren Abwasserteilströme oder sonstige Stoffe zugeführt werden.

7.3.6

Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist mir rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Werden andere als die im Erläuterungsbericht zum Antrag genannten Hilfs- und Betriebsstoffe eingesetzt, ist deren Einsatz zusätzlich im Betriebstagebuch zu vermerken. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

7.3.7

Beeinträchtigungen des Gewässers (z.B. Auflandung, Auskolkung), die durch die Einleitung verursacht werden, sind von Ihnen auf Verlangen zu beseitigen.

7.3.8

Um bei Unfällen oder Bränden anfallende Abwässer zurückhalten zu können, sind in ausreichender Zahl mobile (Dichtkissen, Absperrblasen) oder feste Absperrrichtungen vorzuhalten. Die Absperrrichtungen sind an geeigneten Stellen auf dem Betriebsgelände aufzubewahren oder zu installieren und im Gefahrenfall entsprechend, soweit möglich einzusetzen. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

7.3.9

Sie haben für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Benutzungsanlagen zu sorgen; hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern vorzubeugen.

7.3.10

Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf ein Gewässer (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) haben Sie:

- die zuständige Behörde (derzeit die BR Köln) unverzüglich zu unterrichten
- Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie
- weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln -auch außerhalb der Dienstzeiten- ist derzeit über die **Rufnummer: 0221/147-4948** gewährleistet.

7.3.11

Falls noch nicht erfolgt, ist der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) entsprechend § 64 WHG bis spätestens vier Monate nach der Zustellung dieses Bescheides ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen. Ein Wechsel in der Person des von Ihnen gemäß § 64 WHG zu bestellenden Gewässerschutzbeauftragten ist mir unverzüglich anzuzeigen.

7.3.12

Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3.13

Das Anspringen des Notüberlaufs (siehe hierzu Ziffer 6.1.4 des Bescheides) ist mir unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Besondere Nebenbestimmungen zur Durchführung der bedarfsabhängigen stoßweisen Biozideinsätze im Rahmen der Legionellenbehandlung

7.4.1

Die erste durchgeführte Stoßbehandlung ist mir mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Sollte sich im ersten Jahr der Maßnahme (Biozidbehandlung) zeigen, dass es Auswirkungen auf das Gewässer oder seine Lebewesen gibt, ist der jederzeitige Widerruf dieser Erlaubnis möglich.

7.4.2

Vor der ersten Stoßbehandlung ist in Abstimmung mit mir ein Biomonitoring des Gillbaches durchzuführen. Das Biomonitoring ist nach Durchführung der Stoßbehandlungen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Die genaue Vorgehensweise zur Durchführung der Biomonitorings ist spätestens einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides mit den oben genannten Parteien abzustimmen. Ein Jahr nach Beginn der ersten Stoßbehandlung ist mir eine zusammenfassende Auswertung des Biomonitorings vorzulegen.

7.4.3

Für die Durchführung des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Biozid in den Kühlkreisläufen des Kraftwerkes Niederaußem sind die Angaben Ihres Antrags vom 02.11.2015 und der zum Antrag gehörenden Unterlagen verbindlich.

7.4.4

Der voraussichtliche Zeitpunkt der jeweiligen bioziden Stoßdosierung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit die BR Köln) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, Fachbereiche 62 und 64) mitzuteilen.

7.4.5

Die bedarfsabhängigen Stoßbehandlungen des Kühlwassers sind ausschließlich mit dem Biozid "Dilurit GM- System" der Fa. Kurita Europe GmbH durchzuführen. Die Dosierung hat entsprechend der Herstellerangaben zu erfolgen.

7.4.6

Während der ersten vier durchgeführten Stoßbehandlungen sind an der Anfallstelle vor Beginn der Abflutung in das Gewässer im Rahmen der Selbstüberwachung zusätzlich zu den in der Anlage 1 festgesetzten Parametern Abwasserproben zu entnehmen und anschließend auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D)
- Giftigkeit gegenüber Algen (G_A).

7.4.7

Die o.a. Selbstüberwachung und Überprüfung der Werte am Ort des Anfalls bzw. an der Anfallstelle hat an den Kühltürmen C, D, E, F, G, H oder K stattzufinden, abhängig davon welcher Kühlkreislauf behandelt wird. Hinsichtlich der einzuhaltenden Überwachungswerte wird auf die Anlage 1 dieses Bescheides (Messstellen- Nr.: 166154003/02 und 166154005/02) verwiesen.

7.4.8

Die in der Anlage 1 für den Fall der Biozideinsätze festgelegte Häufigkeit der Selbstüberwachung kann auf Antrag reduziert werden.

7.4.9

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung im Rahmen der Biozideinsätze sind der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) im Rahmen eines monatlichen Berichtes vorzulegen. Sollten Überschreitungen, der im Anhang 1 dieses Bescheides festgesetzten Überwachungswerte festgestellt werden, ist die zuständige Behörde unverzüglich- notfalls telefonisch vorab- zu informieren. Für den Fall einer Überschreitung von Überwachungswerten ist zu erläutern, welche Vorkehrungen getroffen wurden um weitere Überschreitungen in der Zukunft zu vermeiden.

7.4.10

Während jeder bioziden Stoßbehandlung sowie bis zwei Tage nach Beginn der Abflutung sind die folgenden Daten zu dokumentieren:

- Einleitungsmenge zum Gillbach

- Erläuterung besonderer Vorkommnisse.

Die Ergebnisse der Dokumentation sind mir zusammen mit dem Jahresbericht (siehe Nebenbestimmung 7.2.12) bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zuzuleiten.

7.4.11

Die gleichzeitige Abflutung von mit mikrobiziden Wirkstoffen behandeltem Kühlwasser aus verschiedenen Kühlkreisläufen ist zu vermeiden. Sollte eine gleichzeitige Abflutung erforderlich werden, darf diese nur nach Absprache mit der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) erfolgen.

7.4.12

Es sind Möglichkeiten zu prüfen, dass mit mikrobiziden Wirkstoffen behandelte Kühlwasser anderweitig im Betrieb zu verwenden oder ohne Benutzung des Oberflächengewässers zu entsorgen. Sollte sich im Rahmen der Prüfung eine Möglichkeit ergeben, ist dies bei der ersten Stoßbehandlung zu berücksichtigen und das Abwasser auf diesem Weg zu verbringen oder zu entsorgen. Hierzu ist mir nach der ersten Stoßbehandlung ein entsprechender Bericht vorzulegen.

8. Hinweise

8.1

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässerbenutzung angeordnet werden.

8.2

Die Erlaubnis kann, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 LWG, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

8.3

Bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von Anlagen, die der Gewässerbenutzung dienen, sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 LWG die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

8.4

Ist die Erlaubnis durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, haben Sie die Gewässerbenutzungsanlagen auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde in angemessener Frist zu beseitigen; dabei kann die Wasserbehörde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird (§ 31 Abs. 2 LWG).

8.5

Eine Änderung der Benutzungsanlagen ist nur zulässig, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist mir zwei Monate vorab anzuzeigen. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) sind beizufügen (§ 31 Abs. 3 LWG).

8.6

Auf die Verpflichtungen aus der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV.NW S.133) in der jeweils gültigen Fassung weise ich ausdrücklich hin.

8.7

Die Erlaubnis wird nach § 24 LWG unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

8.8

Die aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Erlaubnis nicht berührt oder ersetzt.

8.9

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

8.10

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG und des § 103 WHG, auf die §§ 324- 330 des Strafgesetzbuches und die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG weise ich hin.

8.11

Sollte nach Ablauf dieser Erlaubnis auch weiterhin von Ihnen eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass dann ein Neuantrag zu stellen ist. Der Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Erlaubnis bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Folgende diesem Erlaubnisbescheid als Anlagen beigefügte Unterlagen sind, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, für die Durchführung der Einleitung verbindlich:

1. Anlage 1 dieses Bescheides
2. Antrag vom 27.06.2003 mit der Ergänzung vom 22.05.2012
3. Gesamtübersichtsplan, Maßstab 1: 25.000
4. Lageplan mit Einzugsflächen und Einleitstellen in den Gillbach, Maßstab 1: 5.000
5. Wassersystemschemata
6. Übersichtsplan Blattsnitte Kanalbestand, Maßstab 1: 5.000
7. Kanalbestandspläne Kraftwerk Niederaußem, Maßstab 1: 500 (Blätter 05113 bis 05120)
8. Lageplanausschnitt mit den Einleitstellen E 1 und E 2 sowie den dazugehörigen Probenahmestellen, Maßstab 1: 500
9. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.1 (Kühlturmabflut Block K) und der dazugehörigen Probenahmestelle, Maßstab 1: 500
10. Lageplanausschnitt mit der Anschlussstelle 7.2 (Entleerung Kühlturmtasse) und der dazugehörigen Probenahmestelle, Maßstab 1: 500
11. Lageplanausschnitt KW Niederaußem mit Angabe der Einleit- und Probenahmestelle E 1 und E 2 und Notüberlauf, Maßstab 1: 500
12. Systemskizze, Stand 23.05.2012

10. Begründung

Begründung des Erlaubnisbescheides in der Fassung vom 04.02.2004:

Mit Schreiben vom 17.06.2003 beantragten Sie die Erneuerung des bestehenden Wasserrechts nach § 7 WHG.

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 WHG stellt das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Bei dem hier in Rede stehenden Abwasser handelt es sich um Betriebs-, Kühl- und Niederschlagswasser. Das Einzugsgebiet für das Niederschlagswasser umfasst eine Fläche von 81,4 ha.

Ihrem Antrag gebe ich mit diesem Bescheid statt.

§ 7a WHG bestimmt, das im Rahmen der Einleitungserlaubnis Anforderungen an das Einleiten des Abwassers zu stellen sind, die dem Stand der Technik zu entsprechen haben. Hinsichtlich der Bestimmung der zulässigen Schadstofffracht in dem hier in Rede stehenden Abwasser findet Anhang 31 der AbwV Anwendung. Daher wird entgegen Ihres Antrages ein Überwachungswert für den Parameter Phosphor festgesetzt. Gemäß der AbwV dürfen die einzuhaltenden Konzentrationswerte nicht durch Verdünnung und Vermischung erreicht werden (§ 3 Abs. 3 AbwV).

Sulfat:

Der Überwachungswert für Sulfat wird bis zur Umgestaltung des Abschlages (vom Gillbach in den Norfbach) bei Anstel, zu einen Hochwasserabschlag, auf 250 mg/l festgesetzt. Erst nach der Umgestaltung des Abschlages dürfen Sie Abwasser mit einer Sulfatkonzentration von bis zu 500 mg/l einleiten. Nach Ihrer Aussage sind bereits entsprechende Antragsunterlagen durch den Erftverband bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt worden.

Durch diese Bedingung soll ausgeschlossen werden, dass die

Trinkwassergewinnungsanlage Allerheiligen der Kreiswerke Grevenbroich durch die höhere Sulfatbelastung des Gillbaches gefährdet wird. Bereits in der Vergangenheit hat das im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage Allerheiligen gewonne Trinkwasser eine erhöhte Sulfatkonzentration aufgewiesen. Nach meiner Ansicht sind die Sulfatkonzentrationen von bis zu 220 mg/l im Trinkwasser allerdings nicht bzw. nur im geringen Maße auf das von Ihnen in den Gillbach eingeleitete Kühlwasser zurückzuführen. Zusätzlich ist auch zu bedenken, dass es aufgrund der derzeitigen Gestaltung des Abschlages bei Anstel, bei den Anliegern des Norfbaches zu Ausuferungen und Vernässungsschäden kommt. Diese beiden Punkte sind Argumente für einen Umbau des Abschlages. Allerdings sind die möglichen Lösungen für die beiden Probleme bis zur Umgestaltung des Abschlages konträr. Auf der einen Seite müsste zum Schutz der Anlieger das Kühlwasser im Kraftwerk mit 5- facher Eindickung gefahren werden, was zur Folge hätte, dass die Sulfatkonzentration auf 500 mg/l festgesetzt werden muss, was wiederum zu einer nicht zur Gänze auszuschließenden Gefährdung der Trinkwassergewinnung an der Norf führen könnte. Auf der anderen Seite müsste um eine Gefährdung der Trinkwassergewinnungsanlage in Gänze auszuschließen, das Kühlwasser im Kraftwerk mit 3- facher Eindickung gefahren werden, was wiederum zur Folge hätte, dass es weiterhin zu Ausuferungen und Vernässungsschäden bei den Anliegern des Norfbaches kommt, da dies zu einer höheren Betriebswassereinleitung in den Gillbach führt. Nach

Abwägung dieser beiden unterschiedlichen Interessen, ist in der Trinkwassergewinnung -auch wenn die Gefährdung nicht gesichert durch das innige Bach eingeleitete Betriebswasser herrührt- das höhere Schutzgut zu sehen. Auch in Abwägung ihrer Interessen (5- fache Eindeckung und höherer Überwachungswert von Sulfat) ist diese Bedingung zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Temperatur:

Gegen eine Erhöhung der Temperatur bei Außentemperaturen über 24,9 ° C bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht beim Gelbach keine Bedenken. Der Bach hat durch den Braunkohletagebau seine natürliche Quelle verloren. Das Kraftwerk ist im weitesten Sinne die derzeitige Quelle. Daher kommt es auch bei einer temporären Erhöhung der Einleittemperatur nicht zu wasserwirtschaftlichen signifikanten Veränderungen der Gewässergüte. Zumal andererseits bei Außentemperaturen über 24,9 °C entweder eine Drosselung der Stromproduktion bzw. ein erhöhter Abwasserabschlag erfolgen müsste. Sowohl eine Drosselung der Stromproduktion als auch ein höherer Abwasserabschlag ist aufgrund des öffentlichen Interesse bzw. des Wohls der Allgemeinheit nicht sinnvoll. Auf § 25d, Abs. 3 WHG wird hingewiesen.

§ 69 Abs. 1 Satz 2 LWG verpflichtet die zuständige Wasserbehörde neben den Überwachungswerten gleichzeitig auch die Jahres Schmutzwassermenge festzusetzen. Die Abwasserabgabe selbst wird vom Landesumweltamt NRW in Essen erhoben. Sie richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, der organischen Halogenverbindungen (AOX), der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei und Kupfer sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen nach der Anlage zu § 3 AbwAG in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt bei Unterschreitung der in dieser Anlage angegebenen Schwellenwerte für die Konzentration oder die Jahresmenge des betreffenden Stoffes bzw. des dort genannten Schwellenwertes für die Fischgiftigkeit.

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz WHG. Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die gebotene Gewässerbewirtschaftung (§ 1a W HG), erscheint es angebracht, spätestens nach Ablauf des genannten Zeitraums neu zu prüfen, ob -und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Abwassereinleitung weiter zugelassen werden kann und soll. Auch muss bis dahin mit eventuellen neuen abwassertechnischen Entwicklungen gerechnet werden, deren Berücksichtigung in einer Einleitungserlaubnis geboten sein kann. Die Befristung ist daher gerechtfertigt.

Die im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind -auch soweit mir Ermessen eingeräumt ist- im

öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

Die Verpflichtung zur Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten ergibt sich aus § 21a Abs. 1 WHG, da von Ihnen mehr als 750 m³ Abwasser pro Tag eingeleitet werden dürfen.

Entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG) erhielten Sie Gelegenheit sich zu dem Entwurf dieses Bescheides zu äußern. Ihren Einwendungen und Anregungen habe ich, soweit mir möglich, Rechnung getragen.

11. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, schriftlich zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 166154002

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem E2

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem , RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem,
Mengenmessstelle M 3

East: 336.184, North: 5.651.944

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	11.000.000	m ³	10.10.2014	30.09.2024	1

Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt für die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 zusammen.

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festlegung
Abwasser	580	l/s	10.10.2014	30.09.2024	1 2
Abwasser	1.044	m ³ /0,5h	10.10.2014	30.09.2024	1 2

Besondere Festlegungen

1. Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 840 l/s bzw. 1.512 m³/05h zusammen nicht überschreiten.
2. Die Überprüfung der Überwachungswerte erfolgt an der Messstelle Q 1.

Einleitungsstellen-Nr.: 166154003

RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem, E 1

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem , Q1
East: 335.884, North: 5.651.970

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	11.000.000	m ³	10.10.2014	30.09.2024	1

Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt für die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 zusammen.

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festlegung
Abwasser	580	l/s	10.10.2014	30.09.2024	1 2 3
Abwasser	1.044	m ³ /0,5h	10.10.2014	30.09.2024	1 2 3

Besondere Festlegungen

1. Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 840 l/s bzw. 1.512 m³/05h zusammen nicht überschreiten.
2. Bei Starkregenereignissen kann die Einleitung aus den Regenrückhaltebecken über den Notabschlag erfolgen.
3. Die Mengenummessung erfolgt an der Messstelle M 4.

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,15	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
110	Sulfat		500	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	30	°C	-	I	1	10.10.2014	30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	35	°C	-	I	2	10.10.2014	30.09.2024
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6,5 - 9	-	-	I		10.10.2014	30.09.2024
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,025	mg/l	A	I			30.09.2024
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV	DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	10	ug/l	A	I	3		30.09.2024
202	Ammoniumstickstoff (NH4-N)		0,3	mg/l	B	I			30.09.2024
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (GD) in der Originalprobe		4	-	B	I			30.09.2024

Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt bis zu einer Außentemperatur von 24,9 °C.
2. Dieser Wert gilt ab einer Außentemperatur von 25°C.
3. Der Überwachungswert gilt für die folgenden LHKW Einzelsubstanzen Dichlormethan, 1,2- Dichlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethen, Tribrommethan, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan.

Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit	bes. Festlegung
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
110	Sulfat		B	6 x jährlich	
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	-	kontinuierlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	periodisch	1
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV	DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	A	periodisch	1 2
202	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)		B	periodisch	1
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (GD) in der Originalprobe		B	periodisch	1
-	Bromid	DIN EN ISO 10304-2	B	periodisch	1

Besondere Festlegungen

1. Während des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser sowie bis zwei Tage nach Abschluss der Biozidbehandlung in den Gillbach ist die Selbstüberwachung durchzuführen.
2. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die folgenden LHKW- Einzelsubstanzen zu untersuchen: Dichlormethan, 1,2- Dichlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethen, Tribrommethan, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan.

Einleitungsstellen-Nr.: 166154003

RWE Power AG, Kraftwerk Niederaußem, E 1

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 02

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem , Ort des Anfalls

East: 0, North: 0

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungsfaktor		Probenahmeart	Einhalte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,15	mg/l	A	III	1		30.09.2024
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		0,3	mg/l	A	III	1		30.09.2024
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Originalprobe		12	-	A	III	1		30.09.2024

Besondere Festlegungen

1. Der Überwachungswert ist nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen einzuhalten.

Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	periodisch	1
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		A	periodisch	1
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Originalprobe		A	periodisch	1

Besondere Festlegungen

1. Die Selbstüberwachung ist nach Durchführung der mikrobiziden Stoßbehandlung durchzuführen.

Einleitungsstellen-Nr.: 166154005

Kraftwerk Niederaußem, Block K (BOA), E 5

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem, Kühlwasser aus Block K , Q5

East: 336.684, North: 5.651.935

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	11.000.000	m ³	10.10.2014	30.04.2024	1

Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt für die Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 zusammen.

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Abwasser	580	l/s	10.10.2014	30.09.2024	1 2
Abwasser	1.044	m ³ /0,5h	10.10.2014	30.09.2024	1 2

Besondere Festlegungen

1. Für den Sonderfall "Entleerung der Kühlturmtasse" darf die Höchstabwassermenge an den Einleitstellen E 1, E 2 und E 5 840 l/s bzw. 1.512 m³/05h zusammen nicht überschreiten.
2. Die Mengenummessung erfolgt an den Messstellen M 1 und M 2.

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
110	Sulfat		500	mg/l	B	III		10.10.2014	30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	30	°C	-	I	1	10.10.2014	30.09.2024
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	35	°C	-	I	2	10.10.2014	30.09.2024
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	6,5 - 9,0	-	-	I		01.04.2016	30.09.2024
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,025	mg/l	A	I			30.09.2024
-	Leichtflüchtige HKW, Summe gem. AbwV	DIN EN ISO 10301, Abschnitt 3	10	ug/l	A	I	3		30.09.2024
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (GD) in der Originalprobe		4	-	B	I			30.09.2024
202	Ammoniumstickstoff (NH4-N)		0,3	mg/l	B	I			30.09.2024

Besondere Festlegungen

1. Dieser Wert gilt bis zu einer Außentemperatur von 24,9 °C.
2. Dieser Wert gilt ab einer Außentemperatur von 25°C.
3. Der Überwachungswert gilt für die folgenden LHKW Einzelsubstanzen Dichlormethan, 1,2- Dichlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethen, Tribrommethan, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan.

Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter-Longname	Analysemethode	Probenahmeart	Häufigkeit	bes. Festlegung
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	6 x jährlich	
110	Sulfat		B	6 x jährlich	
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	-	kontinuierlich	
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	-	kontinuierlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	periodisch	1 2
402	Giftigkeit gegenüber Daphnien (GD) in der Originalprobe		B	periodisch	1
202	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)		B	periodisch	1
-	Bromid	DIN EN ISO 10304-2	B	periodisch	1

Besondere Festlegungen

1. Während des bedarfsabhängigen stoßweisen Einsatzes von Bioziden und der Einleitung von mit Bioziden behandeltem Kühlwasser sowie bis zwei Tage nach Abschluss der Biozidbehandlung in den Gillbach ist die Selbstüberwachung durchzuführen.
2. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die folgenden LHKW- Einzelsubstanzen zu untersuchen: Dichlormethan, 1,2- Dichlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlormethan, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethen, Tribrommethan, Dichlorbrommethan, Dibromchlormethan.

Einleitungsstellen-Nr.: 166154005

Kraftwerk Niederaußem, Block K (BOA), E 5

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 02

RWE Power AG Kraftwerk Niederaußem , Ort des Anfalls

East: 0, North: 0

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser-verordnung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungsfaktor		Probenahmeart	Einhalte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,15	mg/l	A	III	1		30.09.2024
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		0,3	mg/l	A	III	1		30.09.2024
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Originalprobe		12	-	A	III	1		30.09.2024

Besondere Festlegungen

1. Der Überwachungswert ist nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen einzuhalten.

Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	periodisch	1
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		A	periodisch	1
404	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) in der Originalprobe		A	periodisch	1

Besondere Festlegungen

1. Die Selbstüberwachung ist nach Durchführung der mikrobiziden Stoßbehandlung durchzuführen.

Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Gültigkeit

- *) Enthält das Feld "Gültig von" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.
- ***) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff ($\text{NO}_2\text{-N}$) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff ($\text{NO}_3\text{-N}$) nach Nr. 106 der Anlage zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

Probenahmeart

A = Stichprobe

C = 2h Mischprobe

E = Durchschnittsprobe

B = qual. Stichprobe

D = 24h Mischprobe

F = 14-Tage Mischprobe

Einhaltregelung

- I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.
- II = 4 aus 5 + 50%
- III = 4 aus 5 + 100%
- IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen
- V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt.

Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.